

Hausordnung für die Turnhalle der Gemeinde Langensendelbach

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Turnhalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde wird grundsätzlich durch den 1.Bürgermeister und dem jeweiligen Hausmeister ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den / die Schulleiter/in der Schule wahrgenommen.
- (2) Bei Verhinderung kann der 1.Bürgermeister, der Hausmeister bzw. Schulleiter/in zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- (3) Den Anordnungen des 1.Bürgermeisters, Hausmeisters bzw. Schulleiters oder eines Vertreters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzerkreis

Die Turnhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. vom Schulverband Langensendelbach-Marloffstein für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
2. von örtlichen Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,

3. von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art.

§ 5

Buchung und Gebühren

- (1) Die Turnhalle und das Foyer können stundenweise auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die gebuchten Räumlichkeiten dürfen nur zu den in der Gemeinde bezahlten und dort festgelegten Stunden benützt werden.
- (3) Die jeweiligen Nutzer (ausgenommen schulische Veranstaltungen) müssen sich in das ausgelegte Hallenbuch eintragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Leiter (Trainer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung.
- (4) In der Gebühr für die Benutzung der Sporthalle oder des Foyers ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume mit eingeschlossen.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für die Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- (6) Werden aus persönlichen Gründen bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.
- (7) Für die Benutzung der Turnhalle werden von der Gemeinde gegen Kautions- und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel gegen Rückzahlung der Kautions- in gleicher Höhe zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Kautions- einbehalten. Entstehen durch den Verlust zusätzliche Kosten (Schäden in der Halle, neue Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weiter gegeben hat und diesem der Schlüssel abhanden gekommen ist.

§ 6

Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Turnhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauer zu Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, sowie das Einhalten der Hausordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Das Rauchen in der Turnhalle und in den dazu gehörenden Räumen wie Duschen, Umkleiden, Geräteräume, Vorräume und Foyer ist verboten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Veranstaltungen.
- (4) Der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Speisen durch Veranstalter von Turnieren etc., sind nur im Bereich des Foyers zulässig. Das Mitnehmen von Flaschen und Bechern in die Turnhalle und in alle sonstigen Nebenräume ist grundsätzlich verboten. Wird bei kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Turnhalle davon abgewichen, ist durch die Gemeinde zu genehmigen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.
- (5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Nebenräumen der Turnhalle ist nicht erlaubt.
- (6) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u.ä. oder längeres Deponieren von privaten Gegenständen in der Turnhalle ist verboten.
- (7) Tiere dürfen in die Turnhalle nicht mitgebracht werden.

§ 7 Betrieb

- (1) Alle Benutzer der Turnhalle übernehmen innerhalb ihres Benützungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweilige Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (2) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Turnhalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Sporthalle aufzuhalten.
- (4) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benützung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend der

Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden und in das ausliegende Mängel-/Schadensbuch einzutragen.

- (5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteraum ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen von Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (6) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in die Turnhalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister erteilt werden.
- (7) Die Turnhalle darf nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.
- (8) Fußball spielen ist nur in hallenmäßiger Form unter Beachtung der vom Bayer. Fußballverband hierfür herausgegebenen Richtlinien und nur mit dafür besonders geeigneten Hallenfußbällen erlaubt.
- (9) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (10) Räume, die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z.B. Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters betreten werden.
- (11) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- (12) Die Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (13) Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Übungsgruppen sind für das Abdrehen der Lichter, Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (14) Sofern Benutzern Schlüssel für die Turnhalle überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Schlüsselbesitzer trägt erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Turnhalle, die Umkleideräume und die Lagerräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet.

- (15) Für das Wegschließen der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport-/Übungsstunden verantwortlich.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann vor der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.
- (2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu § 10 der Hausordnung.
- (3) Die Turnhalle ist nach Abschluss der Veranstaltung komplett gereinigt zu übergeben. Auf Kosten der Veranstalter muss die Reinigung erfolgen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Turnhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benützer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an der Turnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation/Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine/sonstige Organisationen/Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Der Bürgermeister, der Schulleiter oder Hausmeister bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Turnhalle verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Turnhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzern.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Turnhalle erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung.
- (2) Diese Hausordnung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.

Langensendelbach, 18.01.2010

Fees
1. Bürgermeister